

Öffentliche Bekanntmachung über die Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg

gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S. 2694) in Verbindung mit § 12 Absatz 3 des Landesplanungsgesetzes (LplG) in der Fassung vom 10. Juli 2003 (GBl. S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. November 2018 (GBl. S. 439, 446)

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg hat am 3. Dezember 2021 die Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Gesamtfortschreibung des Regionalplans Schwarzwald-Baar-Heuberg beschlossen. Zum Planungsgebiet gehören der Landkreise Rottweil, Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis und der Landkreis Tuttlingen.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht liegen vom **17. Januar 2022 bis einschließlich 18. Februar 2022** zur kostenlosen Einsichtnahme für jedermann bei folgenden Stellen während der Sprechzeiten aus:

Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, Winkelstraße 9, 78056 Villingen-Schwenningen, 4. OG, Mo - Do 08:30 - 12:00 Uhr und 14:00 - 16:00 Uhr, Fr 08:30 bis 12:00 Uhr

Landkreis Rottweil, Landratsamt, Hauptgebäude, Königstraße 36, Rundbau EG (Eingang bei der KfZ-Zulassungsstelle), 78628 Rottweil, Mo – Fr 08:30 - 11:30 Uhr, Do 14:00 - 16:00 Uhr

Landkreis Schwarzwald-Baar-Kreis, Landratsamt, Baurechts- und Naturschutzamt, Am Hoptbühl 5, 78048 Villingen-Schwenningen, Zimmer-Nr. 127; Mo – Fr 08:30 - 11:30 Uhr, Do 14:00 - 17:30 Uhr; vorherige Terminabsprache notwendig

Landkreis Tuttlingen, Landratsamt, Bahnhofstraße 100, Gebäude B, Ebene 3, Baurechts- und Umweltamt, 78532 Tuttlingen, Mo – Do 07:30 - 13:00 Uhr, Do 14:00 - 18:00 Uhr, Fr 07:30 - 12:00 Uhr

Hinweis zur Einsichtnahme vor Ort: Aufgrund der derzeit anhaltenden Corona-Pandemie sind für die Auslegung und Einsichtnahme die Vorgaben der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten. Der Zugang zu den Gebäuden bzw. die Einsichtnahme ist nur mit Tragen einer medizinischen Mund-Nasen-Bedeckung oder eines Atemschutzes des FFP2- oder eines vergleichbaren Standards gestattet, wenn dies nicht aus attestierten medizinischen Gründen unzumutbar ist. Ebenso ist der Zugang zu den o.g. öffentlichen Innenräumen nur mit einem 3 G – Nachweis (geimpft, getestet, genesen) möglich. Ausgenommen sind Personen, die als Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuches teilnehmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und asymptomatisch sind. Ausgenommen sind auch Kinder unter sechs Jahren, die asymptomatisch sind. Ebenso ist das Abstandsgebot (mindestens 1,5 m) zu beachten.

Eine vorherige Terminabsprache wird grundsätzlich empfohlen.

Der Planentwurf samt Begründung mit Umweltbericht können während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.regionalverband-sbh.de eingesehen und abgerufen werden.

Zu dem Planentwurf, dessen Begründung und dem Umweltbericht kann jedermann gegenüber dem Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg **bis spätestens 18. Februar 2022** schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch unter info@rvsbh.de Stellung nehmen. Nach Ablauf dieser Frist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Der Regionalverband prüft die vorgebrachten Stellungnahmen und teilt das Ergebnis der Prüfung den Absendern mit.

Haben mehr als 50 Personen Stellungnahmen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt abgegeben, kann die Mitteilung des Ergebnisses der Prüfung dadurch ersetzt werden, dass Einsicht in das Ergebnis beim Regionalverband oder einem Landkreis der Region während der Sprechzeiten ermöglicht wird. Darauf wird gegebenenfalls durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

Personenbezogene Daten werden in diesem Verfahren zur Erfüllung einer der in der Zuständigkeit des Regionalverbands Schwarzwald-Baar-Heuberg liegenden öffentlichen Aufgabe unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des Landesdatenschutzgesetzes (LDSG) entsprechend der Datenschutzerklärung des Regionalverbandes (<https://www.regionalverband-sbh.de/datenschutz>) verarbeitet. Die Datenverarbeitung kann auch zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erfolgen. Die Rechtsgrundlagen hierfür sind § 4 LDSG i.V.m. Artikel 6 Abs. 1 lit e) DS-GVO sowie Artikel 6 Abs. 1 lit c) DS-GVO. Die Datenschutzerklärung enthält nähere Informationen zum Auskunftsrecht, zum Recht auf Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung, zum Recht auf Widerspruch und Beschwerde.

Villingen-Schwenningen, 30.12.2021
Dr. Wolf-Rüdiger Michel
Verbandsvorsitzender